

Bericht zur
Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3(1) BauGB
vom 02.02.2021 - 23.02.2021
zum Bebauungsplan-Vorentwurf Nr. 03/031
- Nördlich Stromstraße-

Stadtbezirk 3 - Stadtteil Unterbilk

A: Bericht über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch i.V.m. dem Planungssicherungsgesetz durch Aushang der Planunterlagen im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf, der Öffentlichkeit vorgestellt und sie konnten im angeführten Zeitraum nach telefonischer Terminabsprache erörtert werden. Innerhalb des Durchführungszeitraumes gab es keine telefonischen Terminanfragen.

B: Schriftlich vorgebrachte Äußerungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung

1. Schreiben vom 02.02.2021
 - 1.1 Beim Kauf der Wohnung durch den Einwender ist durch den Verkäufer der Immobilie, mit Hinweis auf den Bebauungsplan Nr. 5375/68 mitgeteilt worden, dass davon auszugehen ist, dass das an der Moselstraße befindliche Parkhaus zeitnah abgerissen wird. So wird in der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass die Hochgarage abgebrochen und durch eine Tiefgarage für ca. 450 - 500 PKW ersetzt wird. Die Oberfläche soll bepflanzt und als Teil des neuen Bürgerparks vor dem Landtag hergestellt werden.

Antwort:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 5375/068 setzt für den Bereich des Parkhauses Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „öffentliche Grünfläche und Tiefgarage“ fest. Damit genießt das Parkhaus lediglich Bestandschutz. Ein Abriss des Parkhauses ist jedoch nicht vor Fertigstellung der neuen Landesbauten im Regierungsviertel zu erwarten, da die entfallenden Stellplätze des Parkhauses in den neuen Tiefgaragen ersetzt werden.

2. Schreiben vom 23.02.2021

- 2.1 Es wird gefragt, warum die Bekanntmachung vom 30.01.2021 deutlich vom Aufstellungsbeschluss des Jahres 2017 abweicht. Ziel ist, „...die mindergenutzten Parkflächen einer neuen hochwertigen Nutzung zuzuführen...“ (Beschluss vom 9.8.2017).

Antwort:

Der Aufstellungsbeschluss aus dem Jahre 2017 konnte noch nicht von den erst später konkret ausformulierten städtebaulichen Zielen für die bestehenden Parkplätze ausgehen. Insoweit beschränkte sich die seinerzeitig getroffene Abgrenzung des Geltungsbereichs fast ausschließlich auf die vorhandenen Parkplätze. Mit der nunmehr vorgesehenen Landtagserweiterung bleibt das städtebauliche Ziel, eine hochwertige Nachnutzung für die Parkplätze zu entwickeln, bestehen. Der Plangeltungsbereich musste aber dem konkreten Vorhaben angepasst werden. Der Bebauungsplan Nr. 03/031 dient nunmehr zunächst vorrangig der planungsrechtlichen Sicherung der Landtagserweiterung und der Sicherung der angrenzenden Freiraum- und Erschließungsflächen.

- 2.2 Die Notwendigkeit zu einer Erweiterung des Landtages erschließt sich nicht.

Antwort:

Das bestehende Landtagsgebäude kann den heutigen Bedarf an Büro- und Sitzungsräumen zur Aufrechterhaltung des Parlamentsbetriebs nicht mehr abdecken. In den vergangenen 10 bis 15 Jahren hat sich die parlamentarische Arbeit enorm verändert, so dass neue Flächenbedarfe entstanden sind. Beispielweise entstehen erhebliche Flächenbedarfe für inhaltliche und fachliche Veranstaltungen im Dialog mit Bürgerinnen und Bürgern sowie ein gesteigener Bedarf an Sitzungsraumkapazitäten. Ursprünglich ist man von drei

Landtagsfraktionen ausgegangen; heute sind fünf Fraktionen im Parlament vertreten.

Derzeit ist der Landtag auf vier Liegenschaften mit hohen Mietkosten verteilt. Dadurch fehlt es an einem ausreichenden funktionellen Zusammenhang; Grundsätze rationaler Betriebsabläufe können nicht eingehalten werden. Ein Erweiterungsgebäude in unmittelbarer Nachbarschaft des Landtags schafft hier Abhilfe.

- 2.3 Es wird gefragt, ob Alternativen geprüft wurden, so zum Beispiel im Stadttor, auf dem Grundstück Parkhaus Moselstraße, Behrens-Bau etc.? Falls nein, weshalb nicht, falls ja: Mit welcher Begründung von welchem Gremium?

Antwort:

Alternative Standorte wurden im Rahmen der Vorüberlegungen in Betracht gezogen, jedoch aus unterschiedlichen Gründen - wie beispielsweise der mangelnden räumlichen Bündelung der für den Landtagsbetrieb notwendigen Einrichtungen, vor allem wegen nicht vorhandener Sitzungsräume - nicht weiterverfolgt. Seitens des Landtags sowie seitens der Stadt Düsseldorf wurde letztlich die Entwicklung eines neuen Komplexes in räumlicher Nähe des vorhandenen Landtagsgebäudes vorgesehen. Dies insbesondere, da der Politikbetrieb des großen Landtagsparlaments auf kurze Wege und persönliche Kommunikation angewiesen ist. Dies spiegelt sich entsprechend in der städtebaulichen Konzeption der Landtagserweiterung wider.

- 2.4 In Zukunft wird verstärkt - auch gesetzlich ermöglicht - Homeoffice praktiziert. Ist dies (von wem, mit welcher Begründung) berücksichtigt worden? Welche Konsequenzen habe dies für den Erweiterungsbau?

Antwort:

Die Nutzung von Homeoffice wird auch in der Wirtschaft und Verwaltung künftig eine Rolle spielen. Da der Politikbetrieb des großen Landtagsparlaments aber auch künftig absehbar auf kurze Wege, persönliche Kommunikation und Sitzungen vor Ort angewiesen sein wird, ist die Erweiterung des Landtags auch unter dem Gesichtspunkt eines tendenziell steigenden Anteils an Homeoffice erforderlich.

- 2.5 Weshalb sollen Entscheidungen zum Parkhaus Moselstraße erst in Phase 2 erfolgen? Welches Gremium hat das weshalb beschlossen?

Antwort:

Das Parkhaus Moselstraße wird frühestens nach Fertigstellung der neuen Landesbauten im Regierungsviertel abgerissen, da die entfallenden Stellplätze des Parkhauses in den neuen Tiefgaragen ersetzt werden. Eine Einbeziehung des Parkhauses in das Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich, da dieser Bereich bereits im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 5375/068 mit der Festsetzung „Sondergebiet Zweckbestimmung öffentliche Grünfläche und Tiefgarage“ eine entsprechende Festsetzung enthält. Ein aktueller Gremienbeschluss zu diesem Thema liegt nicht vor.

- 2.6 Es wird zitiert, dass "...Städteklimate Belange berücksichtigt werden sollen..." Es wird gefragt, warum bei der Ausschreibung der Fläche dieser bedeutende Umwelt-Faktor nicht an oberste Stelle gesetzt wurde. So entsteht der Eindruck, dass sich das Klima (die für Düsseldorf extrem wichtige Luftschneise) nach den Entwürfen der Architekten zu richten habe. Das werden die Bürger nicht mitmachen; frische Luft sei wesentlich wichtiger als hübsche Gebäude.

Antwort:

Auch aus Sicht der Landeshauptstadt Düsseldorf haben stadtklimatische Belange eine große Bedeutung. Insoweit war es auch Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens, dass kein geschlossener Gebäuderiegel geplant wird. Vielmehr soll mit einem aufgeständerten Bauwerk eine hohe Durchlässigkeit unter anderem für einen Luftaustausch geschaffen werden. Insoweit wurden diese Belange bereits im Wettbewerbsverfahren mit bedacht. Ergänzend wird im weiteren Planverfahren bezogen auf die geplanten Erweiterungsgebäude der Belang des Stadtklimas vertieft betrachtet und bewertet.

- 2.7 Es wird gefragt, weshalb in den Ausschreibungen das historische Pförtnerhäuschen nicht enthalten war?

Antwort:

Das historische Kontorhäuschen wurde im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens beachtet. Einzelne architektonische Entwürfe sahen dessen Erhalt und

Integration vor. Für den Siegerentwurf, der das Häuschen zugunsten eines Baukörpers überplant, sprachen gewichtige Belange, wie insbesondere die räumliche Nähe der geplanten Baukörper zum bestehenden Landtagsgebäude. Im weiteren Verfahren wird geprüft, ob das Kontorhäuschen erhalten werden kann, gegebenenfalls an einer anderen Stelle.

- 2.8 Es wird gefragt, warum kein Budgetrahmen für das Vorhaben vorgegeben wird. Der Erweiterungsbau ist durch Bürger zu zahlen.

Antwort:

Die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der eingesetzten Finanzmittel für Bau und Unterhaltung wird im Rahmen des Planvollzugs beachtet.

3. Schreiben vom 12.12.2020 und 16.12.2020,

- 3.1 Das Hafenamtsgebäude wird als denkmalwürdig/denkmalgeschützt bezeichnet. Eine Verlagerung wird als respektloser und unwürdiger Umgang gewertet. Zur Erhaltung am Standort sollt das entsprechende Ringmodul des Erweiterungsbaus Richtung Süden in den Bürgerpark verschoben werden. Hierdurch wird auch mehr Abstand zum Rheinturm geschaffen und eine klare Verbindungsachse in den Medienhafen ermöglicht.

Darüber hinaus wird vorgeschlagen, das Ringmodul angrenzend an den WDR vom Hafenbecken und der Hafenpromenade abzurücken und mittig vor das WDR Gebäude zu platzieren. Dadurch wird die Gebäudereihe des Medienhafens sinnvoll fortgeführt, die Y-Pflanzung der vorhandenen Bäume aufgenommen und die vorhandene Hafenpromenade nicht eingeengt.

Die Verschiebung der Ringmodule führt zu einem optimierten Trassenverlauf der Rheinuferspandenverlängerung und schafft im Bereich Rheinpark Bilk und Rheinturm einen größeren öffentlichen Raum.

Antwort

Das Kontorhäuschen steht nicht unter Denkmalschutz. Die Denkmalwürdigkeit wird derzeit geprüft.

Die Anordnung der Baukörper wurde im Rahmen eines umfassenden hochbaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs festgelegt. Neben einer Prüfung grundsätzlicher Varianten erfolgte im Rahmen des Wettbewerbs eine hohe

Zustimmung zu den geplanten Baukörperanordnungen und der Funktionalität der Wegevernetzungen. Insoweit wird der Anregung, den genannten Baukörper zu verschieben nicht gefolgt. Der künftige Umgang mit dem dadurch überplanten Hafenhäuschen wird im weiteren Verfahren geprüft.

- 3.2 Es wird kritisch angemerkt, dass unbehandeltes Holz als Fassadenelement nach einigen Jahren trist und grau aussähe.

Antwort

Das Thema wird im Rahmen der Realisierung beachtet.

4. Industrieterrains Düsseldorf-Reisholz

- 4.1 Es wird mitgeteilt, dass das Projekt sowie der Gewinnerentwurf, ausdrücklich unterstützt wird und ein schnelles Verfahren zu begrüßen sei. Die veröffentlichten Unterlagen sowie die Markierung auf der Website lassen darauf schließen, dass der Geltungsbereich im Vergleich zu dem Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB vom 15.11.2017 erweitert worden ist, so dass dieser nun auch den Rheinturm inklusive Außenanlagen beinhalte. Als Eigentümer des Rheinturmes ist die Einwenderin vom Verfahren betroffen. Es muss sichergestellt sein, dass die Interessen im Sinne weiterer Nutzungen auch zukünftig berücksichtigt werden und funktionieren. Es wird daher gebeten, die Zuwegungen zum Rheinturm sicherzustellen und den Eigentümer in die Planung sowie die weiteren Abwägungsprozesse einzubinden.

Antwort:

Im weiteren Planverfahren wird der Eigentümer des Rheinturms weiter eingebunden. Es ist ausdrücklich städtebauliches Ziel, die Belange des Betriebs des Rheinturms einschließlich notwendiger Zuwegungen im Bebauungsplan zu berücksichtigen. Insoweit wird den Anregungen im Zuge des weiteren Planverfahrens gefolgt.

5. Schreiben vom 22.02.2021

- 5.1 Das am Rheinturm ausgewiesene Gelände ist laut Bebauungsplan nur für Sondernutzung bestimmt. Dabei haben sich die Verantwortlichen seinerzeit etwas gedacht. Es diene nicht nur den Anwohnern, sondern auch vielen externen Besuchern als Naherholungsgebiet.

Antwort:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Auch künftig ist beabsichtigt, die Belange der Naherholung im Plangebiet angemessen zu berücksichtigen und die Zugänglichkeit des Rheinturms zu wahren. Der Bereich unter dem aufgeständerten Neubau wird für die Öffentlichkeit zugänglich gestaltet. Somit sollen die Durchquerung, Nutzung und Aufenthaltsqualität der Freiräume insbesondere für Fußgänger und Radfahrer gegenüber der derzeitigen, durch den vorhandenen Parkplatz geprägten Situation verbessert werden. Die Ausgestaltung der Freiräume erfolgte unter Berücksichtigung der unterschiedlichen örtlichen und überörtlichen Radwegverbindungen sowie einer dem Bürger- und Rheinpark angepassten Freiraumgestaltung. Insoweit wird den Anregungen sinngemäß gefolgt.

- 5.2 Das Land NRW verfügt in Landtagsnähe über mehrere Gebäude, die zurzeit nicht oder nur teilweise genutzt werden. Es werden Beispiele wie Behrensbau, altes Innenministerium, Polizeipräsidium usw. benannt. In der Nähe des Landtages befinden sich beziehungsweise entstehen neue Büroflächen, wie am Stadttor oder am ehemaligen Siemens Gelände. Diese Räume können, ohne die Nutzung des Bürgerparks zu verändern, vom Landtag angemietet werden. Es muss auf jeden Fall berücksichtigt werden, dass auch in der Landtagsverwaltung durch flexible Arbeitsplätze und Homeworking Platz geschaffen und zugleich ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird.

Antwort:

Die vorgebrachten Belange und Standortalternativen waren Gegenstand bisheriger Überlegungen. Allerdings bedingt der effiziente Landtagsbetrieb die räumliche Nähe unterschiedlicher Nutzungen wie beispielsweise Sitzungsräume, Fraktionsräume und zugehörige Service-Leistungen. Insoweit wird auf die Antworten zu den diesbezüglichen Stellungnahmen unter Ziffer 2 verwiesen.

- 5.3 Es wird vorgebracht, dass die Vorschläge für eine Bebauung wegen Corona weder im Landtag noch bei der Stadt Düsseldorf begutachtet werden konnten. So habe man sich kein Bild von den Folgen der Bebauung machen können.

Antwort:

Dass Corona bedingt keine „Begutachtung“ in Form einer Ausstellung oder einer Abendveranstaltung mit Präsentation der Entwürfe durchgeführt werden konnte, wird auch seitens der Stadt Düsseldorf bedauert. Um dies möglichst gut zu kompensieren, wird ergänzend zum Aushang der Pläne eine gesonderte Information über digitale Medien erfolgen, die den Anwohnern die Auswirkungen der Planung näherbringt und Möglichkeiten für weitere Stellungnahmen eröffnet.

- 5.4 Die Gestaltung des Bürgerparks wurde immer intensiv im Heimatverein Bilker Heimatfreunde e.V. besprochen. Die einheitliche Meinung ist, dass die Nutzung nicht verändert werden darf. Jetzt kann der Heimatverein Corona bedingt nicht tagen und keinen Einfluss auf die Planung nehmen. Durch Corona werden Steuergelder notwendigerweise für viele bisher nicht geplante Dinge ausgegeben. Deshalb sollten die Gelder, wenn verfügbar, für wichtigere Projekte wie z.B. Ausbau der Schulen, Kultur und Gesundheit verwendet werden und nicht für überflüssige Neubauten.

Antwort:

Der Ausbau der Schulen, Kultur und Gesundheit ist nicht Regelungsgegenstand dieses Bebauungsplans. Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung ist jedoch festzustellen, dass für die Landeshauptstadt Düsseldorf im Sinne des § 1 Abs.3 Baugesetzbuch ein städtebauliches Erfordernis besteht, im Bereich des Plangebiets die Entwicklung des Landtags planerisch vorzubereiten. Hinsichtlich der Entwicklungserfordernisse des Landtags und der Standortwahl wird auf die Antworten zur Stellungnahme Ziffer 2 verwiesen. Die Wirtschaftlichkeit und Effizienz der eingesetzten Finanzmittel für Bau und Unterhaltung des Landtags wird überdies im Rahmen des Planvollzugs beachtet. Im Übrigen besteht weiterhin die Möglichkeit, aktiv an der Planung teilzuhaben. Neben einer noch vorgesehenen, gesonderten Information über digitale Medien besteht auch im Rahmen der im weiteren Verfahren durchzuführenden öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans die Möglichkeit sich einzubringen.

- 5.5 Die Fläche unter dem Rheinturm kann sehr gut als Ergänzung zwischen dem Bürgerpark und Rhein z.B. als Fläche für einen Wasserspielplatz mit physikalischen Experimenten, die die Gefahren des Rheins für Kinder und auch Erwachsene deutlich machen, genutzt werden. Außerdem bietet die

Fläche Platz für Geräte für Sportaktivitäten und Fitness jeden Alters. Nach vielen Jahrzehnten des benachteiligten Stadtteils Bilk sollte man den Bürgerpark den Bürgern überlassen und nicht für Verwaltungsgebäude missbrauchen. Das Projekt sollte auf jeden Fall so lange gestoppt werden, wie die durch Corona bedingten Einschränkungen wirksam sind.

Antwort:

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung besteht für die Landeshauptstadt Düsseldorf im Sinne des § 1 Abs.3 Baugesetzbuch ein städtebauliches Erfordernis, um im Bereich des Plangebiets die Entwicklung des Landtags planerisch vorzubereiten. Dabei ist vorgesehen, das Vorhaben auf der Fußgängerebene durchlässig zu gestalten und mit dem Bürgerpark so zu verknüpfen, dass für die Öffentlichkeit die Parknutzung weiterhin gegeben ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bebauung in großen Teilen auf heute für den Bürger nicht nutzbare und städtebaulich unattraktive Parkplatzflächen zugreift. Hinsichtlich der Entwicklungserfordernisse des Landtags und der Standortwahl wird ergänzend auf die Antworten zur Stellungnahme Ziffer 2 verwiesen. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6. Schreiben vom 16.02.2021

6.1 Der Entwurf zerstört das heute sehr stimmige Ensemble des Landtages mit dem großzügigen Vorplatz und Rheinturm. Der Neubau ist zu eng an das bestehende Gebäude geplant. Dadurch wirkt alles "gequetscht". Auch der Rheinturm verliert durch das "Einwickeln" in den Neubau seinen Charakter als Solitär und Wahrzeichen der Stadt Düsseldorf.

Antwort:

Die Anordnung der Baukörper wurde im Rahmen eines hochbaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs festgelegt. Neben einer Prüfung grundsätzlicher Varianten durch andere Wettbewerbsbeiträge, die durchaus eine andere Art der „Freistellung“ des Fernsehturms vorsahen, erfolgte im Rahmen des Wettbewerbs eine hohe Zustimmung für die mit dem Siegerentwurf vorgesehene Baukörperanordnung und der Funktionalität der Wegevernetzungen. Insoweit wird die Auffassung, dass die in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Landtag geplanten Erweiterungsgebäude nachteilig angeordnet sind oder den Fernsehturm unangemessen einengen, nicht geteilt.

- 6.2 Es wird bedauert, dass bei diesem Entwurf auch das Grohmannsche Kohlenkontor entfällt, für dessen Erhalt sich beim Bau des Landtages damals viele Düsseldorfer eingesetzt haben.

Antwort:

Das Kontorhäuschen am Fuße des Rheinturms soll im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplans an einen anderen Standort im Plangebiet oder seiner unmittelbaren Umgebung versetzt werden. Eine Regelung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

- 6.3 Aus Sicht des Einwenders sind die anderen Entwürfe, die eine Bebauung des Parkplatzes vor dem WDR vorsehen und das stimmige Bild von Landtag und Rheinturm beibehalten bzw. sogar noch weiterentwickeln, deutlich geeigneter. Der einzige Nachteil ist hier wohl, dass Abgeordnete zumuten einen unterirdischen Verbindungsgang zum Landtag oder den kurzen Weg über den Platz gehen müssten.

Antwort:

Die Anordnung der Baukörper wurde im Rahmen eines hochbaulich-freiraumplanerischen Wettbewerbs ausführlich hinsichtlich ihrer Vor- und Nachteile erörtert. Im Rahmen des Wettbewerbs fand für die mit dem Siegerentwurf vorgesehene Baukörperanordnung und der Funktionalität der Wegevernetzungen eine hohe Zustimmung. Insoweit wird die Auffassung, dass das dem Bebauungsplan zugrundeliegende architektonische Konzept nachteilig sei, nicht geteilt.

- 6.4 Der zurzeit rechtskräftige Bebauungsplan lässt die Umsetzung des vorliegenden Entwurfs nicht zu, sondern lediglich eine Bebauung auf dem Parkplatz vor dem WDR. Allerdings sieht er vor, dass das Parkhaus an der Moselstraße in jedem Fall abgerissen werden muss, sobald es nicht mehr genutzt wird (Bestandsschutz). Daher ist der wünschenswerte Abriss des Parkhauses unabhängig von dem geplanten Neubau.

Antwort:

Das Parkhaus Moselstraße wird frühestens nach Fertigstellung der neuen Landesbauten im Regierungsviertel abgerissen, da die entfallenden Stelleplätze

des Parkhauses in den neuen Tiefgaragen ersetzt werden. Eine unabhängige Betrachtung ist daher nicht möglich.

- 6.5 Die Büros im Landtag sind nur wenige Tage im Monat besetzt. Dies liegt daran, dass die meisten Abgeordneten in ihren Wahlkreisen blieben und meist nur für die Sitzungen nach Düsseldorf pendeln. Mit virtuellen Meetings sollte es möglich sein, intelligentere Büroflächenkonzepte zu entwickeln, als die Landschaft mit weiteren (oft verwaisten) Bürogebäuden zuzupflastern. Es gibt in der unmittelbaren Nähe des Landtages (zum Beispiel im Hafen und im sog. Regierungsviertel) genug Büroflächen, die man für Abgeordnetenbüros nutzen könnte. Durch den Trend zum Homeoffice dürfte es bald sogar noch mehr Leerstände bei Büroflächen geben. Auch der Medienhafen mit seinen Gehrybauten und dem Rheintor bleiben davon nicht verschont. Dies kann auch nicht im Interesse der Stadt Düsseldorf sein. Daher sollte man das Ganze noch einmal überdenken.

Antwort:

Die Belange werden grundsätzlich in der Abwägung berücksichtigt. Im Ergebnis ist jedoch auf die Antworten zu der inhaltlich ähnlich ausgerichteten Stellungnahme unter Ziffer 2 zu verweisen.

7. Schreiben vom 22.02.2021

- 7.1 Die Landtagserweiterung ist eine weitere Versiegelung und Bebauung des Bürgerparks Bilk. Zusätzlich wird die Sichtachse zum Rhein weiter zugebaut. Viele der in den letzten Jahren groß gewordene Bäume müssen gefällt werden. Außerdem wird die westliche Frischluftschneise durch die geplante Bebauung verbaut.

Antwort:

Die in der Stellungnahme vorgebrachten Belange werden grundsätzlich in der Abwägung berücksichtigt. Bereits jetzt ist das Baugebiet durch den Parkplatz und die Stromstraße versiegelt. Mit dem Vorhaben entfallen zwar Einzelbäume, gleichfalls sieht das Freiraumkonzept jedoch die Neupflanzung von Bäumen und Grünflächen vor. Dabei ist in der Abwägung zu berücksichtigen, dass künftig für die Öffentlichkeit unattraktive Parkplatzflächen im Vorfeld des Rheinturms entfallen werden. Mit der möglichst transparent gehaltenen Architektur, die einen sehr geringen baulichen „Fußabdruck“ auf der Fußgängerebene vorsieht, ist eine

Verbauung wesentlicher Sichtachsen für die Öffentlichkeit nicht zu erwarten. Dies wird im Bebauungsplan über entsprechende Festsetzungen planerisch gesichert. Die Belange der Sicherung der Kaltluftströmung werden im weiteren Verfahren untersucht und bewertet.

- 7.2 Der Bauherr ist zu folgenden Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Baugenehmigung zu verpflichten:
- a. Abriss des Parkhauses Moselstraße nach Fertigstellung des Landtaganbaus, keine weiteren aufschiebenden Gründe mehr. (Abrissverfügung)
 - b. Ersatzpflanzungen in entsprechender Größe für gefälltete Bäume in unmittelbaren Nähe des jetzigen Standortes.
 - c. Öffentlicher Durchgang zum Rhein unterhalb der Verbindungsbrücken zwischen Alt- und Neubau.

Antwort:

Der Abriss des Parkhauses Moselstraße ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens. Hingegen wird im weiteren Verfahren auf Basis eines freiraumplanerischen Konzeptes ein Grünanteil mit Baum- und Gehölzpflanzungen planungsrechtlich gesichert und umgesetzt. Auch wird die Durchlässigkeit des künftigen Erweiterungskomplexes für die Fußgänger im Rahmen des Bebauungsplans behandelt.

7. Schreiben vom 22.02.2021

- 7.1 Durch den Anbau des Landtages wird ein weiterer Baukörper in die Sichtachse des Bürgerparks Bilk zum Rhein gestellt. Zusätzlich werden weitere Flächen versiegelt. Es solle deshalb der Bauherr verpflichtet werden, dass ihm gehörende Parkhaus parallel zum Anbau des Landtages abzureißen. Damit wird ein kleiner Teil der neu zu versiegelnden Flächen der Natur und den Bürgern zurückgegeben.

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu der in Teilen gleichlautenden Stellungnahme Nr. 7 verwiesen.

Im Nachgang zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind folgende Stellungnahmen eingegangen:

8. Schreiben vom 08.04.2021

- 8.1 Ist die Erweiterung des Landtags Nordrhein-Westfalen noch zeitgemäß?
Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie hat sich gezeigt, dass mit der Einführung der Möglichkeit des Arbeitens im Home-Office eine Reduzierung des Flächenbedarfs einhergeht. Unter Berücksichtigung der Kosten für die Landtagserweiterung ist die Notwendigkeit der Investition zu hinterfragen. Es sollte stattdessen Leerstand in der Nähe des bestehenden Landtags genutzt werden.

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den diesbezüglichen Stellungnahmen unter Ziffer 2 verwiesen.

- 8.2 Die Erweiterung des Landtags würde bedeuten, dass der Bürgerpark am Rheinturm als eine der wenigen Innenstadtnahen Grünflächen mit einer Funktion als Erholungsort und Freiraum verkleinert wird.

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den diesbezüglichen Stellungnahmen unter Ziffer 5.1 und 5.5 verwiesen.

9. Schreiben vom 08.04.2021

- 9.1 Der Flächenbedarf der Landtagserweiterung ist nach den neuesten Entwicklungen sicherlich überholt und neu zu kalkulieren unter dem Gesichtspunkt der Verkleinerung des Bauvorhabens.

Antwort:

Es wird auf die Antworten zu den diesbezüglichen Stellungnahmen unter Ziffer 2 verwiesen.

- 9.2 Die geplante architektonische Gestaltung des Bauvorhabens in 4 Teilkörpern wird als optisch gelungen eingeschätzt. Sie stellt dennoch ein Hindernis im Zugang der Bevölkerung insbesondere aus den Stadtteilen Unterbilk und Bilk zum Rhein und eine Unterbindung der Frischluftzufuhr

zu diesen Stadtteilen dar. Die Stadt Düsseldorf weist im Sommer Tagestemperaturen von über 35°C oder sogar 40°C auf. Mit einem weiteren Anstieg ist im Rahmen des Klimawandels zu rechnen. Die Temperaturen im innerstädtischen Bereich liegen häufig um bis zu 10° über den außerstädtisch gemessenen Temperaturen. Zwischen den einzelnen Baukörpern verbleiben nur kleinere Frischluft-Düsen, die zudem noch durch Brückenverbindungen gehemmt werden. Eine Unterbindung der Frischluftfuhr durch die Landtagserweiterung in dieser Form in den jetzt noch vorhandenen Frischluft-Korridoren nördlich und südlich vom Rheinturm stellt einen nicht unerheblichen Eingriff in das Stadtklima dar und vermindert die Lebensqualität in den betroffenen Stadtteilen deutlich.

Antwort:

Die Belange der Sicherung der Kaltluftströmung werden auf der Grundlage des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes im weiteren Verfahren untersucht und bewertet.

- 9.3 Es wird hinterfragt, warum nicht die aus Sicht der Frischluftzufuhr und der Durchlässigkeit zum Rhein besser zu bewertenden Wettbewerbsentwürfe weiterverfolgt werden.

Antwort:

Die grundlegende Anordnung der Baukörper, das Erschließungskonzept sowie der umgebende Freiraum wurden im Rahmen eines offenen, zweiphasigen hochbaulichen Realisierungs- und freiraumplanerischen Ideenwettbewerbs festgelegt. Im Nachgang wurde der Erweiterungsbau hinsichtlich der funktionalen Bedürfnisse des Landtags und der Durchlässigkeit der baulichen Strukturen optimiert. Die zwei- bis viergeschossigen Baukörper werden bis zu einer Höhe von etwa 7 m über dem bestehenden Gelände bzw. der umgebenden Freiflächen aufgeständert, so dass ein weitestgehend freier und transparenter Bewegungsraum entsteht. Auf diese Weise ist eine hohe Durchlässigkeit gegeben, die durch Fuß- und Radwegeverbindungen die Verknüpfung zwischen den Freiräumen des Bürgerparks und des Rheinparks Bilk aufrechterhalten. Eine Beeinträchtigung des Luftaustauschs zwischen dem Rhein und den sich östlich anschließenden Stadträumen wird damit minimiert.

- 9.4 Wie sieht die Planung hinsichtlich des Abrisses des Parkhauses an der Moselstrasse aus? Das Parkhaus ist aktuell mindergenutzt. Der Abriss des

Parkhauses sollte in die Planung der Landtagserweiterung und die Umgestaltung des Bürgerparks aufgenommen und terminiert werden. Bei der Planung des Abrisses ist der Stellplatzbedarf zu berücksichtigen. Die Erweiterung des Bürgerparks ist für Bürgerinnen und Bürger wichtig und entspricht den ursprünglichen Zielen des Flächennutzungsplans einer Verlagerung des Parkhauses in eine Tiefgarage und der Erweiterung des bestehenden Bürgerparks. Es wird eine konkretisierte Planung für die Umgestaltung des Bürgerparks mit Verbindungsachsen im Rahmen der Auftragserteilung für die Landtagserweiterung, die auch den Abriss des Parkhauses an der Moselstraße dezidiert und terminiert gefordert.

Antwort

Es wird auf die Antworten zu den diesbezüglichen Stellungnahmen unter Ziffer 2.5 und 5.1 verwiesen.

10. Schreiben vom 15.01.2024

10.1 Der Planung, das alte Backsteingebäude am Fuße des Rheinturms, in die Parkanlage an die Moselstrasse zu versetzen, wird unter Verweis auf die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche im Bebauungsplan widersprochen. Der Bebauungsplan müsste für die Neuerrichtung des Gebäudes geändert werden. Das Gebäude steht nicht unter Denkmalschutz, es handelt sich nicht um das ehemalige Hafenamtsgebäude, sondern das 1915 fertiggestellte Kontorhaus einer Kohlenhandlung. Die Erforderlichkeit des Erhalts des Gebäudes wird infrage gestellt. Es wird angeregt, die Grünfläche nicht in Anspruch zu nehmen. Der Wiederaufbau auf der Grundstücksparzelle Nr. 836 ist aufgrund der Unterbauung mit einem Tiefkeller der Netzgesellschaft der Stadt Düsseldorf nicht möglich. Unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit ist der Wiederaufbau nicht zu rechtfertigen. Diese Erkenntnisse wurden in der Planung nicht berücksichtigt. Es wird eine Überprüfung der Standortwahl, ggf. im direkten Umfeld des Landtags angeregt.

Antwort

Es wird auf die Antworten zu den diesbezüglichen Stellungnahmen unter Ziffer 6.2 verwiesen.

11. Schreiben vom 05.02.2024

- 11.1 Es werden zwei Standorte für das Kontorhäuschen vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um einen Standort am Ende der Moselstraße (Caritasplatz) in Sichtweite des Haupteingangs des Landtags und in der Flucht mit dem historischen „Red House“ nahe den neuen WC-Häuschen (Alternative 1) sowie in der Verlängerung der Moselstraße, an der Ernst-Gnoß-Straße rückwärtig zum Stadttor in Sichtweite der Neubauten des Landtages (Alternative 2). Beide Alternativen bieten Haltemöglichkeiten für Besucherbusse.

Antwort

Es wird auf die Antworten zu den diesbezüglichen Stellungnahmen unter Ziffer 6.2 verwiesen.

- 11.2 Die im Vorentwurf vorgesehene Verlegung der Haltemöglichkeiten an das neu geplante Rondell der Stromstraße darf nicht zu Lasten der Anwohner der Moselstraße entfallen.

Antwort

Die Haltestelle für den Reisbusverkehr bzw. die Besuchergruppen des Landtags bleiben unverändert am nördlichen Fahrbahnrand auf der Moselstraße erhalten. Die Erweiterung des Landtags ist nicht mit einer wesentlichen Zunahme des Besucherverkehrsaufkommens verbunden. Aus diesem Grund ist für den Reisebusverkehr keine Veränderung zum Bestand geplant.